

ProLitteris

Schweizerische Gesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst

SSA

Schweizerische Autorengesellschaft

SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 7

Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen)

genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 28. September 2004 und
durch das Amt für Volkswirtschaft im Fürstentum Liechtenstein am xxxx.

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 206 vom 22.10.04.

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISSIMAGE

Neuengasse 23

3001 Bern

Tel. 031 / 313 36 36

Fax 031 / 313 36 37

mail@suissimage.ch

1. Gegenstand des Tarifs

Dieser Tarif regelt die folgenden Nutzungen:

Nutzungsvorgang und -umfang	Quelle und Ziel	Berechtigte Nutzer/innen	Zweck
a1) das <i>Kopieren von Ausschnitten</i> von geschützten Werken und Darbietungen	<ul style="list-style-type: none"> • von bespielten Ton- und Tonbildträgern oder • ab Radio und TV auf Leerträger 	durch: <ul style="list-style-type: none"> • die Lehrperson oder • ihre SchülerInnen 	für den Unterricht in der eigenen Klasse.
a2) das <i>Kopieren von ganzen</i> geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen	ab Radio und TV auf Leerträger	durch: <ul style="list-style-type: none"> • die Lehrperson oder • ihre SchülerInnen 	für den Unterricht in der eigenen Klasse.
b) das <i>Kopieren von ganzen</i> geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen	ab Radio und TV auf Leerträger	durch: <ul style="list-style-type: none"> • Lehrpersonen, • schulinterne Mediatheken und • schulübergreifende regionale/kantonale Medienstellen 	um diese Aufzeichnungen für den schulischen Unterricht zur Verfügung zu stellen.
c) das <i>Aufführen</i> geschützter Werke und Darbietungen der nicht-theatralischen Musik	--	durch Schulsehörige	<ul style="list-style-type: none"> • im Schulunterricht oder • klassenübergreifend (z.B. Musikvorträge oder Schülerdiscos).

Diese Nutzungen und ihre Abgeltung basieren auf der folgenden gesetzlichen Grundlage:

- Ziff. 1a: Art. 19 Abs. 1 lit. b, Art. 19 Abs. 3 sowie Art. 20 Abs. 2 CH-URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b, Art. 22 Abs. 3 sowie Art. 23 Abs. 2 FL-URG;
- Ziff. 1b: Art. 19 Abs. 1 lit. b, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 lit. a und b, Art. 33 Abs. 2 lit. c, Art. 36 sowie Art. 37 CH-URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b, Art. 22 Abs. 3, Art. 23 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. a und b, Art. 37 Abs. 2 lit. c, Art. 39, Art. 40 sowie Art. 41 FL-URG;
- Ziff. 1c: Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 33 ff CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 37 ff FL-URG.

2. Nutzer

- 2.1 Nutzer sind die Schulen (inkl. schulinterne oder schulübergreifende Mediatheken) und ihre Angehörigen, die Kopien von geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen herstellen (Ziff. 1 a und b) oder Aufführungen vornehmen (Ziff. 1 c).
- 2.2 Für alle von den Kantonen geführten und weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen sind die Kantone vergütungspflichtig bzw. erwerben die Bewilligung. Für alle von den Gemeinden geführten und weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen sind die Gemeinden vergütungspflichtig bzw. erwerben die Bewilligung, soweit dies nicht durch den Kanton übernommen wird.
- 2.3 Für die vom Bund geführten Schulen wie Eidgenössische Technische Hochschulen (Zürich und Lausanne) ist der Bund vergütungspflichtig bzw. erwirbt die Bewilligung.
- 2.4 Für die vom Fürstentum Liechtenstein bzw. seinen Gemeinden geführten und weiteren, von ihm bezeichneten Schulen ist das Fürstentum Liechtenstein vergütungspflichtig bzw. erwirbt die Bewilligung.
- 2.5 Für durch Private geführte Schulen sind diese selbst oder ihre Verbände vergütungspflichtig bzw. erwerben die Bewilligung, soweit dies nicht durch den Kanton oder die Gemeinde übernommen wird (vgl. Ziff 2.2).

3. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

- 3.1 SUISSIMAGE ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der beteiligten Verwertungsgesellschaften
ProLitteris
Société Suisse des Auteurs (SSA)
SUISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM.
- 3.2 Mit der Bezahlung der Entschädigung erteilen die Verwertungsgesellschaften rückwirkend auf Jahresbeginn die Erlaubnis zu den in Ziffer 1 aufgeführten Nutzungen, soweit die Erlaubnis nicht bereits von Gesetzes wegen erteilt ist; sie stellen die Nutzer sowie die von ihnen bezeichneten weiteren Schulträger und Schulen (vgl. Ziff. 2) von allen Ansprüchen frei, die von Urhebern und andern Berechtigten geschützter Werke, Darbietungen und Sendungen für Nutzungen gemäss Ziffer 1 dieses Tarifes an sie gestellt werden.

4. Ausnahmen

Durch diesen Tarif nicht geregelt ist:

- die öffentliche Vorführung von *audiovisuellen* Werken bei klassenübergreifenden Vorführungen;
- das vollständige Kopieren von gekauften, gemieteten oder ausgeliehenen *bespielten* Ton- und Tonbildträgern durch Lehrpersonen und SchülerInnen für nicht-private Zwecke;
- die Verwendung von Aufzeichnungen ausserhalb des Schulunterrichtes;
- das Vermieten von Kopien (GT 5 und GT 6);
- der Verkauf von Kopien an Dritte für die Verwendung ausserhalb des Schulunterrichts;
- die Verwendung geschützter Werke, Darbietungen, Ton-/Tonbildträger und Sendungen im Rahmen der Herstellung von eigenen Produktionen durch die Schulen und Medienstellen oder in Koproduktionen mit andern Institutionen.

5. Entschädigung

- 5.1 Die jährliche Entschädigung für die Nutzungen gemäss Ziff. 1 des vorliegenden Tarifes durch **öffentliche Schulen** (Ziff. 2.2 und 2.3) beträgt pro Schüler/Schülerin:

Schulstufe		UR	VSR	SchülerIn/ Jahr
		UR	VSR	Total
Obligat. Schulen		Fr. 1.08	Fr. -.36	Fr. 1.44
Sekundarstufe II	• Mittelschulen/Fachmittelschulen	Fr. 2.25	Fr. -.75	Fr. 3.00
	• Berufsschulen	Fr. -.6075	Fr. -.2025	Fr. -.81
Tertiärstufe	• Höhere Fachschulen:			
	○ Vollzeitschulen	Fr. 4.56	Fr. 1.52	Fr. 6.08
	○ Teilzeitschulen	Fr. -.6525	Fr. -.2175	Fr. -.87
	• Fachhochschulen:			
	○ Vollzeitschulen	Fr. 2.73	Fr. -.91	Fr. 3.64
	○ Teilzeitschulen	Fr. -.39	Fr. -.13	Fr. -.52
	• Universitäten/ETH	Fr. -.705	Fr. -.235	Fr. -.94

UR = für Urheberrechte / VSR = für verwandte Schutzrechte

Die beim Kauf eines leeren Ton-/Tonbildträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte ist in diesen Tarifsätzen mitberücksichtigt.

- 5.2 Als Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule gelten jene
- der Primarstufe
 - der Sekundarstufe I
 - der Schule mit besonderem Lehrplan (z.B. Sonderschulen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige)
 - des 10. Schuljahres (Sprachschuljahr u.ä.).

Als Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gelten jene

- der Maturitätsschulen
- der Fachmittelschulen
- der Lehrerbildungsstätten
- der berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II (inkl. Anlehre)
- der anderen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II.

Als Schülerinnen und Schüler der Tertiärstufe gelten die Studierenden

- der kantonalen Universitäten
- der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH/EPFL)
- der Fachhochschulen (inkl. Pädagogische Hochschulen und Musikhochschulen)
- der höheren Fachschulen (inkl. Diplomstudiengänge an Konservatorien)
- die übrigen Schulen der höheren Berufsbildung.

Für den Unterricht öffentlicher Schulen auf Quartärstufe (Erwachsenenbildung), werden die jährlichen Vergütungen folgendermassen berechnet:

Anzahl jährliche Teilnehmerstunden x Fr. -.94 (= Ansatz für Universitäten) : 1200.

- 5.3 Die jährliche Entschädigung für die Nutzungen gemäss Ziff. 1 des vorliegenden Tarifes durch **Privatschulen** (Ziff. 2.5) beträgt pro Schüler/Schülerin:

Schulstufe		UR	VSR	SchülerIn/ Jahr
		Fr. -.81	Fr. -.27	Fr. 1.08
Obligat. Schulen				
Sekundarstufe II	• Mittelschulen/Fachmittelschulen	Fr. 1.6875	Fr. -.5625	Fr. 2.25
	• Berufsschulen	Fr. -.4575	Fr. -.1525	Fr. -.61
Tertiärstufe	• Höhere Fachschulen:			
	○ Vollzeitschulen	Fr. 3.42	Fr. 1.14	Fr. 4.56
	○ Teilzeitschulen	Fr. -.495	Fr. -.165	Fr. -.66
	• Fachhochschulen:			
	○ Vollzeitschulen	Fr. 2.0475	Fr. -.6825	Fr. 2.73
	○ Teilzeitschulen	Fr. -.2925	Fr. -.0975	Fr. -.39
	• Universitäten	Fr. -.5325	Fr. -.1775	Fr. -.71

UR = für Urheberrechte / VSR = für verwandte Schutzrechte

Die beim Kauf eines leeren Ton-/Tonbildträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte ist in diesen Tarifansätzen mitberücksichtigt.

Für die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Schulstufen gelten die Definitionen von Ziff. 5.2 analog. Dies gilt auch für Schulen der Quartärstufe (Erwachsenenbildung).

Für private Schulen der Quartärstufe, welche nicht einer der aufgeführten Stufen zugeordnet werden können, sowie für Schulen, welche Fernunterricht anbieten, werden die jährlichen Vergütungen pro Schule folgendermassen berechnet:

Anzahl jährliche Teilnehmerstunden x Fr. -.71 (= Ansatz für Universitäten) : 1200.

- 5.4 Die obgenannten Tarifansätze verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer, welche zum jeweils aktuellen Satz hinzu kommt.

6. Abrechnung / Ermässigung / Meldungen

- 6.1 SUISSIMAGE stellt den Nutzern (vgl. Ziff. 2) jeweils im Januar Rechnung für das laufende Jahr. Diese Rechnung basiert auf den Schülerzahlen des letzten abgeschlossenen Schuljahres.

Im Falle von öffentlichen Schulen (Ziffer 2.2.) sowie der subventionierten Privatschulen - mit Ausnahme der vom Bund geführten Schulen - sind die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Schüler- und Schülerinnenzahlen verbindlich.

Im Falle der vom Bund geführten Schulen (Ziffer 2.3.) und von nicht-subventionierten Privatschulen (Ziff. 2.5) erfolgt die Rechnungstellung aufgrund einer Selbstdeklaration der Schülerzahl mittels Fragebogen. Wird der Fragebogen nicht fristgerecht ausgefüllt, wird die Schülerzahl durch SUISSIMAGE geschätzt.

- 6.2 Rechnungen der SUISSIMAGE sind innert 30 Tagen zahlbar, vorbehältlich anderweitiger vertraglicher Regelung.
- 6.3 Kantone, welche die Entschädigung für alle von ihnen und von sämtlichen Gemeinden auf dem Kantonsgebiet geführten und weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen (Ziff. 2.2) gesamthaft entrichten, erhalten auf den geschuldeten Entschädigungen eine Ermässigung von 5 %.
- Übernimmt die EDK die Entrichtung der Entschädigung für sämtliche durch die Kantone oder durch Gemeinden geführten und die weiteren, von ihnen bezeichneten Schulen (soweit das Bundesamt für Statistik dafür über die notwendigen Zahlen gemäss Ziff. 6.1 Abs. 2 verfügt), so wird auf den geschuldeten Betrag Inkassoermässigung von 14 % gewährt.
- Falls ein gesamtschweizerischer Verband von Privatschulen die von seinen Mitgliedern geschuldeten Entschädigungen gesamthaft entrichtet, wird auf den geschuldeten Entschädigungen ebenfalls eine Ermässigung von 10 % gewährt.
- 6.4 SUISSIMAGE bezeichnet in Zusammenarbeit mit der EDK mindestens 15 Schulen bzw. Mediatheken, welche SUISSIMAGE zu Verteilzwecken im ersten Quartal jedes Jahres Listen mit den im Vorjahr ab Radio und Fernsehen aufgezeichneten Sendungen samt Sendedatum, Sendezeit und Sender sowie Anzahl der davon vorgenommenen Aufzeichnungen melden.

7. Gültigkeitsdauer / Übergangsregelung

- 7.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2011.
- 7.2 Er kommt erstmals zur Anwendung für die Rechnungstellung anfangs 2005, welche auf den Schülerzahlen für das Schuljahr 2003/2004 basiert.
- 7.3 Dadurch entsteht bei den öffentlichen Schulen eine Lücke in der Rechnungstellung GT 7a: es erfolgt daher im Jahr 2005 – zusätzlich zur Rechnungstellung für das laufende Jahr (Ziff. 6.1) noch eine Rechnungstellung für das Jahr 2004 nach geltendem GT 7a, wobei der geschuldete Betrag in den Jahren 2005 – 2008 in vier gleichen jährlichen Raten beglichen wird. Beim GT 7b erfolgt die letzte Abrechnung im Februar/März 2005 über das zweite Halbjahr 2004.
- 7.4 Eine vorzeitige Revision dieses Tarifes ist möglich, um beim Ablauf der Gültigkeitsdauer der Gemeinsamen Tarife 8 III und 9 III – voraussichtlich per 1.1.2007 - diese in den vorliegenden Tarif zu integrieren. Im übrigen ist eine vorzeitige Revision bei grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse möglich.